

## 78 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

# Bericht des Justizausschusses

### über die Regierungsvorlage (3 der Beilagen): Bundesgesetz über die Änderungen des Personen-, Ehe- und Kindschaftsrechts

Die gegenständliche Regierungsvorlage hat folgende Schwerpunkte:

1. Regelung der Voraussetzungen der Legitimation durch nachfolgende Ehe (Art. I Z 2),
2. Regelung der namensrechtlichen Folgen einer Legitimation (Art. I Z 3),
3. Schaffung der Möglichkeit, die Vaterschaft vor dem Standesbeamten anzuerkennen (Art. I Z 4),
4. Aufhebung der Eheverbote der Schwägerschaft, des Ehebruchs und der Wartezeit der Frau (Art. II Z 1, Art. III Z 2),
5. Aufhebung der Erfordernisse der Heiratsurlaubnis, des Ehfähigkeitszeugnisses für Ausländer oder einer diesbezüglichen Befreiung und des Aufgebots (Art. II Z 1, Art. III Z 2),
6. Aufhebung der Ehenichtigkeitsgründe der Schwägerschaft und des Ehebruchs (Art. II Z 3 bis 5),
7. Aufhebung der allgemeinen Mitwirkungsbefugnis des Staatsanwalts in Ehesachen — die Klagebefugnis des Staatsanwalts wegen Nichtigkeit einer Ehe bleibt aufrecht — (Art. III Z 2) und
8. Aufhebung der 5. DVEheG — Feststellung der Berechtigung des Scheidungsbegehrens nach dem Tod eines Ehegatten — (Art. IV).

Der Justizausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 28. Juni 1983 der Vorberatung unterzogen.

Nach Wortmeldungen des Berichterstatters Abgeordnete Edith Döbesberger sowie Dr. Graff und Dr. Rieder wurde einstimmig beschlossen, zur weiteren Vorberatung der gegenständlichen Materie einen Unterausschuß einzusetzen, dem von der Sozialistischen Partei Österreichs die Abgeordneten Edith Döbesberger, Dr. Gradischnik, Dr. Helga Hieden, Dipl.-Ing.

Dr. Keppelmüller und Dr. Rieder; von der Österreichischen Volkspartei die Abgeordneten Dr. Graff, Dr. Kohl, Dr. Paulitsch und Otilie Rochus sowie von der Freiheitlichen Partei Österreichs der Abgeordnete Mag. Kabas angehörten. Zum Obmann des Unterausschusses wurde Abgeordneter Mag. Kabas, zum Obmann-Stellvertreter Abgeordneter Dr. Paulitsch sowie zum Schriftführer Abgeordneter Dr. Gradischnik gewählt. Das Bundesministerium für Justiz war durch Bundesminister Dr. Ofner, Sektionschef Hon. Prof. Dr. Loewe, Ministerialrat Dr. Ent und Staatsanwalt Dr. Stormann vertreten.

Der erwähnte Unterausschuß beschäftigte sich in seiner Sitzung am 22. September 1983 mit dem gegenständlichen Gesetzentwurf und berichtete sodann dem Justizausschuß in dessen Sitzung am 11. Oktober dieses Jahres über das Ergebnis seiner Arbeiten.

Nach Wortmeldungen der Abgeordneten Dr. Graff und Dr. Gradischnik sowie des Ausschussobmannes Mag. Kabas wurde die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung der im Unterausschuß vorgenommenen Änderungen und eines Abänderungsantrages des Abgeordneten Dr. Graff einstimmig in der diesem Bericht beigegebenen Fassung angenommen.

Zu den Änderungen gegenüber der Regierungsvorlage ist folgendes zu bemerken:

#### Allgemeines

Das streitige Eheverfahren ist auch in der DVEheG, dem HfD vom 23. August 1819, JGS Nr. 1595, (in der Folge kurz „HfD“ genannt) und der JMV RGl. Nr. 283/1897 (in der Folge „JMV“ genannt) geregelt. Der Ausschuß hat die Gelegenheit ergriffen, einen wesentlichen Teil dieser verstreut liegenden Regelung in der ZPO zusammenzufassen, sie dabei zu vereinheitlichen

und inhaltlich den derzeitigen Erfordernissen, insbesondere aber der Zivilverfahrens-Novelle 1983, anzupassen.

### Zum Art. II

#### Zur Z 7:

Der § 108 EheG sieht für Verfahren in Ehesachen die Anwendung des HfD und der JMV vor; weiter ordnet er nur die — bereits am 1. Jänner 1939 eingetretene — Aufhebung der besonderen Verfahrensvorschriften für das Burgenland und der mit der kirchlichen Ehegerichtsbarkeit zusammenhängenden Verfahrensvorschriften an.

Der § 108 EheG kann daher aufgehoben werden.

### Zum Art. III

Ein Teil des streitigen Eheverfahrens ist derzeit in den §§ 32 Z 2 und 3, 71 bis 86 DVEheG geregelt. Die Regelungsinhalte der §§ 32 Z 2 und 3, 73, 75, 79, 81 und 81a werden durch Art. VI in die ZPO überstellt. Auf die Ausführungen zum Art. VI wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Der § 84 wurde angepaßt.

Zu den aufgehobenen Bestimmungen wird folgendes bemerkt:

#### Zum § 71:

Der § 71 Abs. 1 DVEheG verweist für das Verfahren zur Nichtigkeitsklärung, Aufhebung und Scheidung der Ehe sinngemäß auf die Vorschriften für das Verfahren über die Ungültigkeit und Trennung der Ehe, die im HfD und in der JMV enthalten sind. Diese Regelungen werden durch den vorliegenden Gesetzentwurf aufgehoben.

Der § 71 Abs. 2 DVEheG sagt, daß das Verfahren nur durch Klage eingeleitet werden könne und daß die Klageberechtigung durch das Ehegesetz geregelt werde. Im Hinblick auf die §§ 226 ZPO, 28, 35, 44, 47 ff. EheG ist diese Regelung entbehrlich.

Der § 71 kann daher aufgehoben werden.

#### Zum § 72:

Der § 72 DVEheG sieht vor, daß ein Verteidiger des Ehebandes nicht bestellt wird. Da keine Bestimmung vorhanden ist, wonach ein solcher Verteidiger zu bestellen ist, erübrigt sich die negative Regelung des § 72.

#### Zum § 76:

Der § 76 DVEheG sieht vor allem vor, daß bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung, auf die das Urteil ergeht, also auch in zweiter Instanz, andere als die in der Klage vorgebrachten Klagegründe geltend gemacht werden können. Wenn auch nicht übersehen werden kann, daß eine Strei-

tigkeit, die die Existenz einer Ehe betrifft, die Interessen der davon betroffenen Menschen sehr stark berührt, so fällt doch auf, daß solche Verfahren im Verhältnis zu anderen Verfahren gleicher Schwierigkeit überaus lange dauern. Ursache hiefür ist unter anderem, daß auch noch im Verfahren zweiter Instanz weitere Klagegründe und Behauptungen zur Abwehr der Klage vorgebracht werden können; hiedurch wird das Berufungsgericht gezwungen, hiezu Beweise aufzunehmen, was das Verfahren verzögert. Durch die teilweise Aufhebung des § 76 sollen die Parteien im Ehescheidungs- oder Aufhebungsverfahren verhalten werden, ihre Tatsachenbehauptungen vollständig im Verfahren erster Instanz vorzubringen; im übrigen wurde der Regelungsinhalt des § 76 in § 420 Z 4 ZPO überstellt.

#### Zum § 77:

Die bisher im § 77 DVEheG enthaltene Einschränkung der Untersuchungsmaxime ist überflüssig, weil die Untersuchungsmaxime für das Scheidungs- und Aufhebungsverfahren beseitigt wird. Die Bevorzugung des Ehebandes an sich („favor matrimonii“) wird hiedurch grundsätzlich nicht berührt, da der Kläger für die von ihm behaupteten Scheidungs- oder Aufhebungsgründe die Beweise erbringen muß.

#### Zum § 78:

Der § 78 DVEheG ordnet an, daß das Gericht im Verfahren wegen Scheidung aus den Gründen der §§ 50 bis 52 EheG das Gutachten eines ärztlichen Sachverständigen einholen soll. Hierbei kann es sich der Untersuchung widersetzende Parteien durch Zwangsstrafen gefügig machen. Es ist aber sinnvoller, die Weigerung des Beklagten, sich einer ihm zumutbaren Untersuchung zu unterziehen, nach § 272 ZPO zu beurteilen.

### Zum Art. V

Der Ausschuß hielt es für die im Interesse der Betroffenen zu wahrende Rechtssicherheit für zweckmäßiger, dem Landeshauptmann keine außerordentliche Rechtsmittelmöglichkeit zu gewähren, sondern der Bezirksverwaltungsbehörde — als Vorgriff auf die langfristig geplante Verlängerung der Rechtsmittelfristen — eine vierwöchige Frist zur Erhebung eines ordentlichen Rechtsmittels zuzubilligen; um die Verwaltung zu vereinfachen, sollen die Beschlüsse nicht den Bezirksverwaltungsbehörden, sondern den Personenstandsbehörden [§ 59 Abs. 1 und 2 PStG (1983)] zugestellt werden; es soll der Bezirksverwaltungsbehörde überlassen bleiben, die Verwaltung in ihrem Bereich einfach und flexibel so zu gestalten, daß sie von den ihre Interessen berührenden Beschlüssen erfährt und ihr Rekursrecht ausüben kann.

**Zum Art. VI****Zur Z 1:**

Hiedurch wird der Rechtsstoff des § 5 HfD und § 4 JMV in zeitgemäßer Weise in die ZPO überstellt. Infolge § 273a ABGB idF BG BGBl. Nr. 136/1983 gibt es keine an sich „beschränkt geschäftsfähigen“ volljährigen Personen mehr, sondern nur solche, deren Geschäftsfähigkeit in konkret umschriebener Weise durch die Bestellung eines Sachwalters eingeschränkt ist. Umfaßt die Bestellung eines Sachwalters auch die Vertretung im Eheverfahren, so soll dies beachtlich sein.

Da beschränkt geschäftsfähige Minderjährige in Ehesachen selbst handeln können, erübrigt es sich, die im § 4 JMV genannten Personen vorbeugend zu laden. Sollten im Zug der Verhandlungen Angelegenheiten zu erörtern sein, in denen der Minderjährige nicht selbständig handeln kann, so wird der gesetzliche Vertreter beizuziehen sein.

**Zur Z 2:**

Hiedurch werden in angepaßter Weise die verfahrensrechtlichen Sonderbestimmungen des HfD und der JMV zur Gänze, die der DVEheG zu einem wesentlichen Teil in die ZPO überstellt; hinsichtlich der aufgehobenen Bestimmungen sei auf die jeweiligen Erläuterungen zu den Art. II, III, VII und VIII verwiesen.

Im einzelnen wird folgendes bemerkt:

Der vorgeschlagene § 460 Z 1 enthält den Regelungsinhalt des § 12 JMV.

Die Z 2 enthält einen Teil des Regelungsinhalts des § 9 Abs. 1 JMV.

Die Z 3 enthält den Regelungsinhalt des § 73 DVEheG.

Die Z 4 sieht in Anlehnung an § 13 HfD, § 10 JMV die Untersuchungsmaxime für das Verfahren über die Nichtigerklärung oder die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe vor. Für das Scheidungs- und Aufhebungsverfahren ist die Untersuchungsmaxime im Hinblick auf die Möglichkeit einer Scheidung im Einvernehmen nicht mehr sinnvoll.

Die Z 5 enthält den Regelungsinhalt des § 79 Abs. 1 DVEheG.

Die Z 6 enthält in angepaßter Weise den Regelungsinhalt des § 5 JMV.

Die Z 7 enthält in angepaßter Weise den Regelungsinhalt der §§ 32 Z 2 und 3 und 75 DVEheG. Es ist sinnvoll, den starren Sühneversuch durch ein flexibleres Rechtsinstitut zu ersetzen. Das Gericht soll am Beginn des Verfahrens und — soweit tunlich — in jeder Lage des Verfahrens, somit auch im Rechtsmittelverfahren, auf eine Versöhnung der Ehegatten hinwirken.

Die Z 8 enthält den Regelungsinhalt des § 81 DVEheG.

Die Z 9 enthält einen Teil des Regelungsinhalts des § 9 Abs. 1 JMV.

Die Z 10 enthält den Regelungsinhalt des § 81a DVEheG.

**Zur Z 3:**

Der § 483 a Abs. 1 ZPO übernimmt den Regelungsinhalt des § 79 Abs. 2 DVEheG in die ZPO.

Durch den Abs. 2 wird für den Bereich des Untersuchungsgrundsatzes die Wahrnehmung neuer Tatsachen auch durch die zweite Tatsacheninstanz weiterhin ermöglicht.

**Zum Art. VII**

Der Regelungsinhalt der §§ 5 und 13 HfD wird — soweit dies erforderlich ist — in die ZPO überstellt; die restlichen Bestimmungen sind gegenstandslos; das HfD kann daher aufgehoben werden.

**Zum Art. VIII**

Die Regelungsinhalte der §§ 4, 5, 9 Abs. 1 und 12 JMV werden — soweit dies erforderlich ist — in die ZPO überstellt.

Der § 1 JMV sieht die Anwendung der ZPO für Ehestreitigkeiten vor; es ist überflüssig, dies ausdrücklich anzuordnen.

§ 2 JMV ist gegenstandslos.

§ 3 JMV, der eine gütliche Einigung vorsieht, ist im Hinblick auf § 460 Z 7 ZPO in der Fassung des Entwurfes entbehrlich.

Die Regelung des § 6 Abs. 1 JMV ist im Hinblick auf die allgemeinen Regeln der ZPO entbehrlich.

§ 6 Abs. 2 JMV ist gegenstandslos.

§ 7 JMV ist gegenstandslos.

§ 8 JMV ist gegenstandslos.

§ 9 Abs. 2 JMV ist gegenstandslos.

§ 9 Abs. 3 JMV ist im Hinblick auf die allgemeinen Regeln der ZPO entbehrlich.

Bezüglich des § 10 Abs. 1 JMV wird auf die Ausführungen zu § 77 DVEheG verwiesen.

§ 10 Abs. 2 JMV ist gegenstandslos.

§ 11 JMV ist gegenstandslos.

§ 13 JMV ist im Hinblick auf die allgemeinen Regeln der ZPO entbehrlich.

§ 14 JMV sieht eine nachträgliche Dispens von einem Ehehindernis vor; der Entwurf beseitigt aber alle dispensablen Ehehindernisse.

4

78 der Beilagen

§ 15 JMV ist gegenstandslos.

§ 16 JMV ist gegenstandslos.

§ 17 JMV sieht die Verständigung des Standesamtes vor; eine solche Regelung ist nunmehr im § 38 Abs. 2 PStG (1983) enthalten.

**Edith Dobsberger**

Berichterstatter

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Justizausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1983 10 11

**Mag. Kabas**

Obmann

/.

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX  
über Änderungen des Personen-, Ehe- und  
Kindschaftsrechts**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**ARTIKEL I**

**Änderungen des allgemeinen bürgerlichen  
Gesetzbuchs**

Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch vom 1. Juni 1811, JGS Nr. 946, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 136/1983, wird wie folgt geändert:

1. Der § 160 samt Randschrift wird aufgehoben.
2. Der § 161 hat samt Überschrift zu lauten:

„Legitimation der unehelichen  
Kinder  
b) durch die nachfolgende Ehe

§ 161. Ist die Vaterschaft zum Kind festgestellt (§ 163 b) und schließen Vater und Mutter des Kindes die Ehe, so wird das Kind zum Zeitpunkt der Eheschließung seiner Eltern ehelich.

Wird die Vaterschaft nach der Eheschließung festgestellt, so bleiben die vor der Feststellung für das Kind gesetzten Vertretungshandlungen unberührt.

Die Wirkungen der Legitimation treten nur auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung außer Kraft, die in einem für die Beseitigung der Feststellung der Vaterschaft vorgesehenen Verfahren ergeht.“

3. Nach dem § 162 werden folgende Bestimmungen eingefügt:

„§ 162 a. Das legitimierte Kind erhält den gemeinsamen Familiennamen der Eltern. Stimmen die Familiennamen der Eltern nicht überein, so erhält das legitimierte Kind den Familiennamen des Vaters.

Wird ein bereits mündiges Kind legitimiert, so gilt der Abs. 1 nur, wenn das Kind der Namensänderung zustimmt.

§ 162 b. Wird ein Ehegatte legitimiert, so ändert sich der Familienname, den die Ehegatten gemeinsam führen, nur, wenn beide Ehegatten der Namensänderung zustimmen; sonst führen sie den bisherigen Familiennamen weiter, es ändert sich, unter der Voraussetzung des § 162 a Abs. 2, nur der Geschlechtsname des Legitimierten.

§ 162 c. Führt ein Kind des Legitimierten einen von diesem allein abgeleiteten Familiennamen, so geht der vom Legitimierten erworbene Familienname (Geschlechtsname) auf das Kind über.

Ist das Kind des Legitimierten im Zeitpunkt der Legitimation bereits mündig, so gilt der Abs. 1 nur, wenn das Kind der Namensänderung zustimmt.

Leitet das Kind aber seinen Familiennamen auch vom Ehegatten oder einem noch lebenden früheren Ehegatten des Legitimierten ab, so tritt der Übergang nur ein, wenn der Ehegatte dem Übergang zugestimmt hat.

§ 162 d. Eine Zustimmung nach den §§ 162 a bis 162 c ist dem Standesbeamten in öffentlicher oder öffentlich-beglaubigter Urkunde zu erklären; ihre namensrechtlichen Wirkungen treten ein, sobald sie dem Standesbeamten zukommt.

Eine Zustimmung ist unwirksam, wenn sie dem Standesbeamten später als drei Jahre nach der Verständigung des Zustimmungsberechtigten vom Eintritt der Legitimation durch den Standesbeamten zugekommen ist.“

4. Der § 163 c Abs. 1 und 2 hat zu lauten:

„Dem Anerkenntnis kommt die Wirkung der Feststellung nur zu, wenn die Vaterschaft vor einer der folgenden Stellen durch persönliche und mündliche Erklärung anerkannt und darüber eine Niederschrift aufgenommen worden ist:

1. vor dem Gericht;
2. vor der Bezirksverwaltungsbehörde in Angelegenheiten des Vormundschaftswesens;
3. vor dem Standesbeamten, vor dem die Eltern die Ehe schließen;
4. vor einer österreichischen Vertretungsbehörde im Ausland, wenn der Anerkennende oder das Kind österreichischer Staatsbürger ist;

5. vor einem öffentlichen Notar, wenn er eine Ausfertigung der Beurkundung über die von ihm aufgenommene Niederschrift dem Gericht übersendet.

In den Fällen der Z 3 und 4 tritt die feststellende Wirkung ein, sobald die Niederschrift, im Falle der Z 5, sobald die Ausfertigung der Beurkundung über das Anerkenntnis beim Gericht einlangt.

Die feststellende Wirkung tritt überdies nur ein, wenn und sobald der Anerkennende im Fall des Abs. 1 Z 2 von der Mutter gegenüber der Bezirksverwaltungsbehörde, in den übrigen Fällen des Abs. 1 von der Mutter und dem Kind gegenüber dem Gericht oder der die Niederschrift über die Anerkennung aufnehmenden Stelle schriftlich oder niederschriftlich als Vater bezeichnet wird; spätestens tritt diese Wirkung jedoch sechs Monate nach der Anerkennung der Vaterschaft vor dem Gericht oder der Bezirksverwaltungsbehörde, sonst sechs Monate nach dem Einlangen der im Abs. 1 letzter Satz genannten Niederschrift oder Ausfertigung der Beurkundung beim Gericht ein.“

## ARTIKEL II

### Änderungen des Ehegesetzes

Das Gesetz vom 6. Juli 1938, deutsches RGBl. I S 807, zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 136/1983, wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 7, 9, 11 bis 14, 16, 18 und 19 werden, soweit sie noch gelten, jeweils samt Überschrift aufgehoben.

2. Im § 15 Abs. 2 wird das Wort „Familienbuch“ durch das Wort „Ehebuch“ ersetzt.

3. Der § 20 hat zu lauten:

„§ 20. Eine Ehe ist nur in den Fällen nichtig, in denen dies in den §§ 21 bis 25 dieses Gesetzes bestimmt ist.“

4. Der § 25 samt Überschrift hat zu lauten:

#### „Verwandtschaft

§ 25. Eine Ehe ist nichtig, wenn sie dem Verbot des § 6 zuwider zwischen Blutsverwandten geschlossen ist.“

5. Der § 26 samt Überschrift, die Überschrift zu den §§ 99 und 100 sowie die §§ 99 bis 101 und 105 werden, soweit sie noch gelten, aufgehoben.

6. Der § 107 hat zu lauten:

„§ 107. Die §§ 45, 76 und 79 sind nicht anzuwenden.“

7. Der § 108 wird aufgehoben.

## ARTIKEL III

### Änderungen der Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung

Die Verordnung vom 27. Juli 1938, deutsches RGBl. I S 923, zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 280/1978, wird wie folgt geändert:

1. Im § 16 wird die Anführung „§ 69 Abs. 2“ durch die Anführung „§ 69 Abs. 3“ ersetzt.

2. Die §§ 3 bis 12, 20 bis 48, 57, 60, 62 bis 64, 68 bis 81 a werden, soweit sie noch gelten, samt allfälligen Überschriften aufgehoben.

3. Im § 84 wird die Anführung „§ 81“ durch die Anführung „§ 460 Z 8 ZPO“ ersetzt.

## ARTIKEL IV

### Aufhebung der Fünften Durchführungsverordnung zum Ehegesetz

Die Fünfte Durchführungsverordnung zum Ehegesetz vom 18. März 1943, deutsches RGBl. I S 145, wird aufgehoben.

## ARTIKEL V

### Änderung des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen

Dem § 266 a des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen vom 9. August 1854, RGBl. Nr. 208, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 136/1983, wird folgende Bestimmung samt Überschrift angefügt:

#### „Beschwerderecht der Bezirksverwaltungsbehörde

§ 266 b. Beschlüsse in den in diesem Hauptstück geregelten Verfahren sind der Personenstandsbehörde, die das Geburtenbuch für das Kind führt, sonst der Personenstandsbehörde, in deren Sprengel das zur Entscheidung in erster Instanz berufene Gericht seinen Sitz hat, zuzustellen. Die der Personenstandsbehörde übergeordnete Bezirksverwaltungsbehörde kann gegen diese Beschlüsse, soweit ihr Wirkungsbereich betroffen ist, binnen vier Wochen ab der Zustellung an die Personenstandsbehörde Rekurs erheben.“

## ARTIKEL VI

### Änderungen der Zivilprozeßordnung

Die Zivilprozeßordnung vom 1. August 1895, RGBl. Nr. 113, zuletzt geändert durch das Bundes-

gesetz BGBl. Nr. 135/1983, wird wie folgt geändert:

1. Nach dem § 2 wird folgender § 2 a eingefügt:

„§ 2 a. In Ehesachen (§ 49 a Abs. 1 Z 4 JN) sind Personen, die sonst wegen ihrer Minderjährigkeit nur beschränkt geschäftsfähig sind, fähig, selbständig vor Gericht als Partei zu handeln. Der § 35 Abs. 1 zweiter Satz EheG bleibt unberührt.“

2. Nach dem § 459 wird folgender § 460 samt Überschrift eingefügt:

**„Besondere Bestimmungen für das Verfahren in Ehesachen“**

§ 460. In Ehesachen (§ 49 a Abs. 1 Z 4 JN) und Verfahren in anderen nicht rein vermögensrechtlichen aus dem gegenseitigen Verhältnis zwischen Ehegatten entspringenden Streitigkeiten (§ 49 a Abs. 1 Z 5 JN) gelten folgende besondere Bestimmungen:

1. Das Gericht soll die Parteien zum persönlichen Erscheinen auffordern, wenn nicht wichtige Gründe dagegen sprechen. Das Erscheinen der Parteien ist erforderlichenfalls nach § 87 GOG durchzusetzen.

2. Es findet keine erste Tagsatzung statt.

3. Die Verhandlung ist nicht öffentlich.

4. Im Verfahren über die Nichtigklärung oder die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe hat das Gericht von Amts wegen dafür zu sorgen, daß alle für die Entscheidung maßgeblichen tatsächlichen Umstände aufgeklärt werden; der § 183 Abs. 2 gilt nicht.

5. Erscheint der Kläger zur mündlichen Verhandlung nicht, so ist die Klage auf Antrag des Beklagten vom Gericht als ohne Verzicht auf den Anspruch zurückgenommen zu erklären.

6. Im Protokoll sind auch die Geburtsdaten und die Religion der Parteien, Anzahl und Alter ihrer Kinder und der Zeitpunkt des Abschlusses ihrer Ehe festzuhalten sowie, ob Ehepakete errichtet worden sind.

7. Im Verfahren wegen Scheidung der Ehe hat das Gericht am Beginn der mündlichen Streitverhandlung zunächst eine Versöhnung der Ehegatten anzustreben (Versöhnungsversuch) und überdies in jeder Lage des Verfahrens, soweit tunlich, auf eine Versöhnung hinzuwirken.

8. Stirbt einer der Ehegatten vor der Rechtskraft des Urteils, so ist der Rechtsstreit in Ansehung der Hauptsache als erledigt anzusehen. Er kann nur mehr wegen der Verfahrenskosten fortgesetzt werden. Ein bereits ergangenes Urteil ist wirkungslos.

9. Urteile auf Grund eines Verzichtes oder eines Anerkenntnisses sowie Vergleiche sind unzulässig, der § 442 ist nicht anzuwenden.

10. Wird ein Antrag auf Scheidung nach § 55 a EheG gestellt, so ist ein wegen Ehescheidung anhängiger Rechtsstreit zu unterbrechen. Wird dem Scheidungsantrag stattgegeben, so gilt die Scheidungsklage mit Eintritt der Rechtskraft des Scheidungsbeschlusses als zurückgenommen; die Prozeßkosten sind gegeneinander aufzuheben. Wird der Scheidungsantrag zurückgezogen oder rechtskräftig abgewiesen, so ist das unterbrochene Scheidungsverfahren auf Antrag wiederaufzunehmen.“

3. Nach dem § 483 wird folgender § 483 a eingefügt:

„§ 483 a. In Ehesachen (§ 49 a Abs. 1 Z 4 JN) gilt § 483 Abs. 3 letzter Satz mit der Maßgabe sinngemäß, daß der Kläger die Klage auch nach dem Schluß der mündlichen Verhandlung bis zur Rechtskraft des Urteils mit Zustimmung des Beklagten zurücknehmen kann.“

Im Verfahren über die Nichtigklärung oder die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe sind die §§ 482 sowie 483 Abs. 1, 2 und 4 nicht anzuwenden.“

#### ARTIKEL VII

##### **Aufhebung des Hofdekrets vom 23. August 1819**

Das Hofdekret vom 23. August 1819, JGS Nr. 1595, wird, soweit es noch gilt, aufgehoben.

#### ARTIKEL VIII

##### **Aufhebung der Verordnung des Justizministeriums betreffend das Verfahren in streitigen Eheangelegenheiten**

Die Verordnung des Justizministeriums vom 9. Dezember 1897, RGBl. Nr. 283, betreffend das Verfahren in streitigen Eheangelegenheiten, geändert durch die Verordnung RGBl. Nr. 91/1911, wird, soweit sie noch gilt, aufgehoben.

#### ARTIKEL IX

##### **Änderung des Gerichts- und Justizverwaltungsgebührengesetzes 1962**

Die Tarifpost 14 F lit. a Z 2 und die Tarifpost 18 lit. a Z 1 und 2 des Gerichts- und Justizverwaltungsgebührengesetzes, BGBl. Nr. 289, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 135/1983, werden aufgehoben.

#### ARTIKEL X

##### **Schluß- und Übergangsbestimmungen**

1. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1984 in Kraft.

2. (1) Für die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes wirksam gewordenen Legitimationen und deren Rechtsfolgen ist das bisher geltende

Recht einschließlich des § 31 Abs. 1 des Personenstandsgesetzes vom 3. November 1937, deutsches RGBl. I S 1146, und des § 22 Abs. 2, 5 bis 7 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 19. Mai 1938, deutsches RGBl. I S 533, maßgebend.

(2) Die bisher geltenden Vorschriften sind in denjenigen gerichtlichen Verfahren weiter anzuwenden, die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes anhängig gemacht worden sind.

(3) Auf die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes anhängig gemachten Verfahren sind die bisher geltenden Bestimmungen des Gerichts- und Justizverwaltungsgebührengesetzes 1962 weiter anzuwenden.

3. § 11 Abs. 1 erster Satz und Abs. 2 der Verordnung vom 27. Juli 1938, deutsches RGBl. I S 923, zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung, soweit er mit deren § 56 Abs. 2 zusammenhängt, bleibt unberührt.

4. Dieses Bundesgesetz ist auf Eheverfahren anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1985 gerichtsanhängig werden.

5. Das Anerbengesetz, BGBl. Nr. 106/1958, das Tiroler Höfegesetz, LGBl. für Tirol Nr. 47/1900, und das Kärntner Erbhöfegesetz, LGBl. für Kärnten Nr. 33/1903, bleiben unberührt.

6. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit in der Z 7 nicht anderes bestimmt ist, der Bundesminister für Justiz betraut.

7. (1) Mit der Vollziehung des Art. I Z 3 bezüglich des § 162 d, des Art. I Z 4 bezüglich des § 163 c Abs. 1 Z 3, des Art. II Z 1 bezüglich des § 18 und des Art. II Z 2 ist der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres betraut.

(2) Mit der Vollziehung des Art. I Z 4 bezüglich des § 163 c Abs. 1 Z 4 ist der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten betraut.

(3) Mit der Vollziehung des Art. IX ist der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.